

# Lebensmittelkennzeichnung Frucht- und Gemüsesäfte – Sirupe und Co.

Ing. Ulrich Jakob ZENI

*Referent für Obstverarbeitung*



## Inhalt

- Saft und Nektar aus Früchten und Gemüse
- Sirupe
  - Frucht- und Kräutersirupe
  - „Löwenzahnhonig“ und ähnliches
- Erfrischungsgetränke
- in dieser Zusammenstellung werden nicht behandelt:
  - Konzentrate und Produkte daraus
  - Vitaminisierung von Produkten
  - nicht typisch landwirtschaftliche Produkte und Verfahren

## Rechtliche Vorgaben

- Fruchtsaftverordnung
- Codexkapitel des Österreichischen Lebensmittelbuches
  - B 6 Sirupe
  - B 7 Fruchtsäfte, Gemüsesäfte
  - B 26 Erfrischungsgetränke

## Fruchtsaft

- hergestellt aus Früchten, auch Tomaten/Paradeiser gelten im Sinne der Fruchtsaftverordnung auch als Früchte
- der Saft hat eine charakteristische Farbe, das dafür charakteristische Aroma und den dafür charakteristischen Geschmack
- werden Säfte aus Früchten mit Kernen, Samenkörnern und Schale hergestellt, dürfen Stücke oder Bestandteile von Kernen, Samenkörnern und Schale nicht im Saft enthalten sein
- das Mischen von Fruchtsaft mit Fruchtmark zulässig
- bei Tomaten-/Paradeiser-/Paradeissaft dürfen Salz, Gewürze und aromatische Kräuter zugesetzt werden

## Fruchtsaft

- Bezeichnung lautet „-saft“ und Voranstellung der jeweiligen Frucht  
z.B. „Apfelsaft“
- Zweifruchtsaft – Fruchtsaft aus zwei Obstarten
  - z.B. „Apfel-Himbeersaft“
- Mehrfruchtsaft – Fruchtsaft aus drei oder mehreren Obstarten
  - z.B. „Mehrfruchtsaft“ „3-Fruchtsaft“ „Apfel-Himbeer-Aroniasaft“
  - Obstarten laut QUID in der Zutatenliste anführen
- werden Zutaten verwendet, sind diese anzugeben  
z.B. „Zutaten: Apfelsaft, Antioxidationsmittel: Ascorbinsäure“
- Zuckerzusatz und chemische Konservierung sind nicht erlaubt!

26.03.2021/Folie 5

## Fruchtsaft

- die Bezeichnung „Süßmost“ nur unter folgenden Voraussetzungen
  - darf nur in Verbindung mit den Sachbezeichnungen „Fruchtsaft“ oder „Fruchtnektar“ verwendet werden
  - bei Fruchtnektar nur dann, wenn die Früchte auf Grund ihres hohen natürlichen Säuregehaltes zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet sind – siehe „Fruchtsaft - Tabelle 1“
  - bei Fruchtsaft, der aus Äpfeln und/oder Birnen hergestellt ist

26.03.2021/Folie 6

## Fruchtsaft – Tabelle 1

- schwarze, rote, weiße Johannisbeeren / Ribisel
- Stachelbeeren
- Sanddorn
- Schlehen
- Pflaumen
- Zwetschgen
- Ebereschen
- Hagebutten
- Sauerkirschen / Weichseln
- andere Kirschen
- Heidelbeeren
- Holunderbeeren
- Himbeeren
- Aprikosen / Marillen
- Erdbeeren
- Brombeeren
- Quitten

26.03.2021/Folie 7


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Allgemeine Kennzeichnung



- **rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)**
- **Füllmenge**
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- QUID Regelung beachten
- „direktgepresst“ und „durch pasteurisieren haltbar gemacht“ darf angegeben werden

26.03.2021/Folie 8


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Fruchtnektar

- wird hergestellt aus Fruchtsaft
- Zusatz von
  - Wasser
  - Zucker, Zuckerarten oder Honig bis zu 20% des Endproduktes
  - Fruchtmarm darf zugesetzt werden
  - Werte in Anlage I der Fruchtsaftverordnung sind einzuhalten

26.03.2021/Folie 9

## Fruchtnektar – Anlage I alle Früchte

**Mindestgehalt an Fruchtsaft und/oder Fruchtmarm ( in % des fertigen Erzeugnisses):**

Fruchtnektar	Mindestfruchtgehalt
Äpfel, Birnen und Pfirsich, Holunderbeeren, Quitten	50%
Himbeeren, Marillen, Erdbeeren, Heidelbeeren, Hagebutten, Kirschen, Brombeeren	40%
Sauerkirschen, Weichseln	35%
Pflaumen, Zwetschken, Ebereschen, Preiselbeeren, Stachelbeeren, Schlehen, Cranberries	30%
Sanddorn, Johannisbeeren/Ribisel, Zitronen, Limetten	25%

26.03.2021/Folie 10

## Allgemeine Kennzeichnung

### Marillennektar

Fruchtgehalt mindestens 40%

Max Mustermann  
Straße 77, 9999 Irgendwo

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ

Zutaten: Marillenmark, Wasser,  
Zucker, Säuerungsmittel  
Citronensäure,  
Antioxidationsmittel Sorbinsäure

0,5 L

L-xx

- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- QUID Regelung beachten

26.03.2021/Folie 11

**lk** Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Gemüsesaft

- Gemüse sind alle im frischen Zustand nicht trockenen Teile einjähriger Pflanzen, die ohne Entzug wesentlicher Bestandteile roh oder gekocht direkt der menschlichen Nahrung dienen.
- auch Melonen, Kürbisse, Kartoffeln und Rhabarber laut „Codex B 7“
- aus frischem oder durch Kälte haltbargemachtem Gemüse hergestellt
- ist das unverdünnte zum unmittelbaren Verzehr bestimmte unvergorene oder milchsauer vergorene, flüssige Erzeugnis aus Gemüse
- das Mitverwenden von Gemüsemark ist handelsüblich
- Tomaten-/Paradeisersaft kann ausschließlich aus Mark/Püree sein
- unvergorener Gemüsesaft höchstens 3,0 g/l Alkohol (=0,3 % vol.)

26.03.2021/Folie 12

**lk** Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Gemüsenektar

- ist die zu unmittelbaren Verzehr bestimmte Zubereitung aus Gemüsesaft

26.03.2021/Folie 13

## Gemüsesaft – Gemüsenektar / Zutaten

- Zucker und Zuckerarten gemäß Zuckerverordnung
- aus Früchten stammende Zuckerarten
- Honig gemäß Honigverordnung
- Salz gemäß Codexkapitel B 21
- Produkte im Sinne der Fruchtsaftverordnung
- Gewürze und Gewürzextrakte gemäß Codexkapitel B 28
- Essig gemäß Codexkapitel B 8
- zugelassene Zusatzstoffe
- Wasser gemäß Trinkwasserverordnung
- Wasser gemäß Mineralwasser- und Quellwasserverordnung
- Vitamine und Mineralstoffe

26.03.2021/Folie 14

## Gemüsesaft - Bezeichnung

- Bezeichnung
  - „...-Gemüsesaft“ z.B. „Karotten-Gemüsesaft“
  - „Gemüsesaft aus ...“ z.B. „Gemüsesaft aus Karotten“
  - „...saft“ z.B. „Karottensaft“
- bei milchsauer vergorenem Gemüsesaft wird die Bezeichnung durch „milchsauer vergoren“ oder gleichsinnig ergänzt
  - bei Sauerkrautsaft kann dieser Hinweis entfallen
- Mischungen könne auch als „Gemüsesaft-Cocktail“ oder „Gemüsesaft-Cocktail aus...“ bezeichnet werden

26.03.2021/Folie 15


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Allgemeine Kennzeichnung



- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- QUID Regelung beachten

26.03.2021/Folie 16


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Gemüsenektar - Bezeichnung

- Bezeichnung
  - „Gemüsenektar/-trunk“
  - „Gemüsenektar/-trunk aus ....“ z.B. „Gemüsenektar aus Karotten“
  - „....nektar/-trunk“ z.B. „Karottennektar“
- „Gemüsesaftgehalt: mindestens .....%“, „Gemüsemark/-püreegehalt: mindestens .....%“ bzw. „Gemüsegehalt: mindestens .....%“ in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung muss angegeben werden
  - „Gemüse“ kann hier auch durch die Gemüseart ersetzt werden

## Gemüsenektar - Bezeichnung

- bei Mischungen von Gemüsesäften und von Gemüsenektaren/-trunken untereinander und bei Mischungen mit anderen Lebensmitteln werden in der Verkehrsbezeichnung die verwendeten Gemüsearten in mengenmäßig absteigender Reihenfolge angegeben

## Allgemeine Kennzeichnung



- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- QUID Regelung beachten

26.03.2021/Folie 19

## Sirup

- Fruchtsirup / Obstsirup (mit Fruchtsaft oder gleichartigen Erzeugnissen)
  - Fruchtanteil mind. 10%
  - bei Hinweis auf traditionelle österreichische Codexqualität mind. 33%
  - mind. 55% Trockensubstanz – Refraktometerwert als °Brix
- Kräutersirup aus Pflanzenextrakten
  - mind. 45% Trockensubstanz – Refraktometerwert als °Brix
- sonstige Sirupe (Nüsse, Gewürze, Tee, Kaffee, Schokolade, Karamell u.a. oder Extrakte, Zubereitungen daraus)
  - mind. 55% Trockensubstanz – Refraktometerwert als °Brix

26.03.2021/Folie 20

## Allgemeine Kennzeichnung



- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- Angabe des Verdünnungsverhältnisses
- QUID Regelung beachten

26.03.2021/Folie 21

## Sirup – „Löwenzahnhonig“ u.ä.

- das Wort „Honig“ darf nicht verwendet werden!
- Kräutersirup aus Pflanzenextrakten
  - mind. 45% Trockensubstanz – Refraktometerwert als °Brix
- honigartige Konsistenz, meist deutlich mehr als 45° Brix
- hergestellt aus
  - Fichtenwipfel
  - Löwenzahnblüten...

26.03.2021/Folie 22

## Allgemeine Kennzeichnung

### Löwenzahnsirup als Brotaufstrich

Max Mustermann  
Straße 77, 9999 Irgendwo

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ

250g

Zutaten: Zucker,  
Löwenzahnblütenextrakt,  
Säuerungsmittel Citronensäure

L-xx

- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- Angabe des Verdünnungsverhältnisses
- QUID Regelung beachten

26.03.2021/Folie 23

**lk** Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Erfrischungsgetränke – „Fruchtsaftlimonade“

- Fruchtsaftlimonade (Fruchtgetränk, Fruchtsaft-Erfrischungsgetränk, Erfrischungsgetränk mit Fruchtsaft)
- hergestellt unter Verwendung von Fruchtsaft, Trinkwasser oder Wässern gemäß Codexkapitel B17 sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen
- Auch Milch und Milchprodukte können verwendet werden
- Fruchtsaftanteil im fertigen Produkt mind. 10%
- bei Kernobst-, Ananas- und Traubensaft mind. 30%

26.03.2021/Folie 24

**lk** Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Erfrischungsgetränke – „Fruchtsaftlimonade“

- „...saftlimonade“
- „...(frucht)saftgetränk“
- „...safterfrischungsgetränk“
- „Erfrischungsgetränk mit ...saft“
- bei mehr als zwei Fruchtarten
  - „Mehrfuchtsaftlimonade“ / „X-Fruchtsaftlimonade“
- QUID in der Zutatenliste
- Darstellung aufgeschnittener oder tropfender Früchte zulässig

26.03.2021/Folie 25


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Allgemeine Kennzeichnung



- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- QUID Regelung beachten

26.03.2021/Folie 26


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Erfrischungsgetränke – „Limonade“

- Limonade
- hergestellt unter Verwendung von Fruchtsaft bzw. Fruchtsäften und gleichartigen Erzeugnissen oder Kräuterauszügen oder Aromen bzw. aromatischen Grundstoffen, Trinkwasser oder Wässern gemäß Codexkapitel B17 sowie mit oder ohne Zugabe von süßenden Stoffen
- auch Molke (<50%), Magerjoghurt (mind. 20% aber unter 50%)
  - wird der Molkezusatz hervorgehoben dann mind. 40%

26.03.2021/Folie 27


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Erfrischungsgetränke – „Limonade“

- „...limonade“
- „...-Kracherl“
- „...erfrischungsgetränk“
- „Erfrischungsgetränk mit ...geschmack“
- „Erfrischungsgetränk mit ...aroma“
- Abbildung wenn dann nur ganze, nicht tropfende Früchte
- bei prozentueller Angabe des Saftgehaltes ist auch die bildliche Darstellung (z.B. photographisch, stilisiert, skizziert) von aufgeschnittenen oder tropfenden Früchten zulässig, sofern der Saftzusatz der namengebenden Frucht / Früchte mindestens 1 % beträgt

26.03.2021/Folie 28


 Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Allgemeine Kennzeichnung

Zitronenmelissenlimonade  
Erfrischungsgetränk

Max Mustermann  
Straße 77, 9999 Irgendwo

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ

0,5 L

Zutaten: Trinkwasser,  
Zitronenmelissenextrakt, Zucker,  
Säuerungsmittel Citronensäure

L-XX

- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- QUID Regelung beachten

26.03.2021/Folie 29

**lk** Landwirtschaftskammer  
Tirol

## Erfrischungsgetränke – „Limonade“

- ein Produkt, dessen Geruchs- und Geschmacksstoffe vorwiegend aus Kräutern bzw. Malz stammen, wird bezeichnet als
  - „Kräuter-Limonade“
  - „Malz-Limonade“
  - aber immer in Kombination mit der Bezeichnung „Erfrischungsgetränk“ sinngemäß
- Hinweise wie z. B. „kalorienarm“, „kalorienreduziert“, „energiearm“, „zuckerarm“, „ohne Zuckerzusatz“ oder sinngemäße Ausdrücke sind nach den Bestimmungen des Anhangs der EG-Health Claims Verordnung anzugeben

26.03.2021/Folie 30

**lk** Landwirtschaftskammer  
Tirol

# Allgemeine Kennzeichnung

Kräuter-Limonade  
Erfrischungsgetränk

Max Mustermann  
Straße 77, 9999 Irgendwo

mindestens haltbar bis Ende MM/JJ

0,5 L

Zutaten: Trinkwasser,  
Kräuterextrakt, Zucker,  
Säuerungsmittel Citronensäure

L-xx

- rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (Verkehrsbezeichnung)
- Füllmenge
- Mindesthaltbarkeit / Lagerhinweise
- Hersteller – postalisch genaue Anschrift
- Losnummer „L“
- Zutatenliste – immer absteigende Reihenfolge
- Allergene sofern vorhanden z.B. „enthält Senf“
- QUID Regelung beachten